Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8265

25. 10. 90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis der die Konsultation des Europäischen Parlaments betreffenden Artikel des EWG-Vertrags,

— in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs, der die Bedeutung der Konsultation des Europäischen Parlaments und die Einhaltung der wesentlichen Verfahren unterstreicht,

— in Kenntnis der gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975 über die Einführung eines Konzertierungsverfahrens,

— in Kenntnis der Mitteilung des Rates an das Europäische Parlament vom 16. Oktober 1973 betreffend die Beziehungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament,

A. in Erwägung der steigenden Zahl der gemeinschaftlichen Legislativvorschläge, zu denen das Europäische Parlament entweder gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags oder im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit um Stellungnahme ersucht wird,

B. in der Erwägung, daß die verschiedenen Kommissionsvorschläge fast gleichzeitig im Rat und in den parlamentarischen Ausschüssen erörtert wurden, daß das Europäische Parlament nicht ausreichend über den Verlauf der Aussprachen im Rat unterrichtet ist und somit auf der Grundlage von Kommissionstexten debattiert, die möglicherweise überholt sind,

C. in der Erwägung, daß der Rat in allzuvielen Fällen dazu neigt, auf der Grundlage einer politischen Übereinkunft zu entscheiden, und dem Inhalt der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments nicht genügend Rechnung trägt,

D. in der Erwägung, daß die Konsultation des Europäischen Parlaments laut Rechtsprechung des Gerichtshofs „auf Gemeinschaftsebene, wenn auch in beschränktem Umfang, ein

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 28428 – vom 19. Oktober 1990.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 10. Oktober 1990 angenommen.

grundlegendes demokratisches Prinzip" widerspiegelt, „nach dem die Völker durch eine Versammlung ihrer Vertreter an der Ausübung der hoheitlichen Gewalt beteiligt sind" (Rechtsache 138/79),

E. in der Erwägung, daß das Ziel einer solchen Konsultation nicht erreicht wird, wenn die Ratsmitglieder eine politische Übereinkunft schließen, bevor sie die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments überhaupt erhalten oder geprüft haben,

F. in der Erwägung, daß die Ausübung der Rechte des Europäischen Parlaments nicht gewährleistet ist,

1. fordert, daß der Rat die in den Verträgen vorgesehenen Verfahren respektiert und auf politische Übereinkünfte verzichtet, solange er die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments nicht geprüft hat;

2. verurteilt erneut die Haltung des Rates, die eine Verletzung von Buchstaben und Geist der Verträge, einschließlich der Abänderungen der Einheitlichen Akte, sowie eine Verletzung der vom Rat selbst eingegangenen politischen Verpflichtungen, insbesondere der dem Europäischen Parlament am 12. Oktober 1973 (ABl. PE 34/73) übermittelten, darstellt;

3. bekräftigt jedoch erneut seine Überzeugung, daß ein echtes Kräftegleichgewicht zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie die Einhaltung der vom Vertrag vorgegebenen Vorschriften nur erreicht werden können, wenn eine weitreichende Reform des Legislativverfahrens erfolgt und insbesondere im Rahmen der Regierungskonferenzen und der Verwirklichung der Europäischen Union gewährleistet wird, daß das Europäische Parlament und der Rat in der Gemeinschaft tatsächlich gemeinsam und gleichberechtigt die Entscheidungsgewalt ausüben;

4. fordert, daß die von den legislativen Verfahren betroffenen europäischen Institutionen (Rat, Europäisches Parlament und Kommission) in Erwartung der Ergebnisse dieser Verhandlungen eine Übereinkunft über die Legislativverfahren erzielen, wobei die Arbeiten des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über die Verpflichtung des Rates, die Stellungnahmen des Parlaments abzuwarten, und des Institutionellen Ausschusses über das Verfahren der Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333